

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen können Sie als Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger/in erhalten?

• **Schulbedarf**

Für den persönlichen Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres einen pauschalen Geldbetrag. Jeweils zum 1. August gibt es 100 € und zum Februar 50 €. Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher müssen den Bedarf durch das Ankreuzen im Formular bestätigen.

• **Ausflüge und Klassenfahrten**

Die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten werden übernommen, wenn diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen von der Schule durchgeführt werden. Für Ausflüge der Kindertagesstätte gelten diese Regeln entsprechend.

• **Lernförderung ("Nachhilfeunterricht")**

Voraussetzung für die Lernförderung ist, dass ohne die Lernförderung die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden. Hierfür ist eine gesonderte Antragstellung notwendig. Füllen Sie bitte die entsprechenden Anlagen 1 und 2 zur Lernförderung aus, die auch eine Stellungnahme der Schule enthält.

• **Mittagsverpflegung**

Für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, dem Kindergarten/Krippe oder dem Hort wird ein pauschaler Zuschuss gezahlt. Für die Mittagsverpflegung ist beiliegende Bestätigung von der jeweiligen Einrichtung auszufüllen. Der Beitrag für das Mittagessen wird direkt an den Träger überwiesen.

• **Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung wird im Freistaat Bayern in der Regel durch die Leistungen der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) erbracht. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann in Bayern die Schülerbeförderung durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erbracht werden. Hierzu legen Sie bitte den Bescheid/Ablehnungsbescheid nach der Schülerbeförderungsverordnung vor und begründen auf einem gesonderten Blatt die Ausnahmesituation.

• **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Damit Kinder und Jugendliche am sozialen und kulturellen Leben angemessen teilnehmen können, werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Mitgliedsbeiträge zum Beispiel in Sportvereinen, Musikvereinen etc.
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten

übernommen.

Die Beiträge werden an den Verein oder den Träger der Leistung ausgezahlt. Der Höchstbetrag dieser Leistung ist auf 15,00 € monatlich gesetzlich festgelegt. Diese monatlichen Beträge können zu einem Betrag von höchstens 180,00 € pro Jahr zusammengefasst werden. Bitte lassen sie sich von dem Verein oder dem Träger eine Rechnung/Zahlungsaufforderung über die zu zahlenden Kosten ausstellen damit diese von uns überwiesen werden können.

Stand: August 2019